

Satzung des „Fördervereins Freie Realschule Altheim (Alb) e.V.“

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freie Realschule Altheim (Alb) e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altheim (Alb) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch eigene Aktivitäten sowie durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freien Realschule des Schulvereins Altheim (Alb) e.V. und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

- h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- i) Unterstützung einzelner Schüler oder Gruppen durch entsprechende Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen
- j) Gestaltung des schulischen Außengeländes
- k) Beschaffung von Spielgeräten
- l) ideelle und finanzielle Unterstützung von Personen *im Sinne des § 53* Abgabenordnung (AO) bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Er ist auch ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person oder Personenvereinigung, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung.

Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden. Mit Unterschrift des neuen Mitglieds auf dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Widerspruch.
- d) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
- Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- Bei Eintritt nach dem 01.09. des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag erst im Folgejahr erhoben.
- Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform per Mail vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Die Einladungsmail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene, Mailadresse gerichtet war.

- c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Mail) beim Vorstand einzureichen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich (per Mail) beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Gewählt wird in der offenen Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- c) Die Vertretung einer natürlichen Person durch eine Vollmacht ist nicht zulässig.
- d) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl folgender Mitglieder des Vorstandes:
 - 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer
- d) Wahl der zwei Kassenprüfer
- e) Bestätigung und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
-
- Der erste Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein nach außen.
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
 - Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Schulleitung der Freien Realschule, aus dem Kreis der Lehrerschaft, vorgeschlagen.
 - Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter berufen Sitzungen und Versammlungen ein und führen darin den Vorsitz. Sie haben das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Sie erledigen selbständig dringende Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Sie haben den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen.
 - Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr befragt werden können und die Aufgabe unaufschiebbar ist, haben sie das Recht, bis zu einem Betrag von 300,00 € den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen; dem Vorstand ist dies in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der 1. Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
 - Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf.
 - Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt wird
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das außer ihm auch der Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen *Schulverein Altheim (Alb) e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedete Fassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.03.2023.